

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

Änderung des Chemikaliengesetzes: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen	1
Neues Energieeffizienzgesetz: Viele offene Fragen, die jetzt angepackt werden müssen	6
Klimaanpassungsgesetz im Bundestag beraten	8
EU: Einigung auf strengere Vorgaben für F-Gase und ozonabbauende Stoffe	11

RUBRIKEN

Tipps für die Praxis: Solarstrom vom Lärmschutzwall	12
Kurz gemeldet	13
Impressum	13
Rechtsentscheid: Verlängerung von BImSchG-Genehmigungen	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Änderung des Chemikaliengesetzes: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen

Der Bundestag hat am 28. September 2023 einer Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) zugestimmt. Auch der Bundesrat hat sich am 20. Oktober 2023 abschließend mit dem – nicht zustimmungspflichtigen – Gesetzesvorhaben befasst, so dass die Änderungen nun in Kraft treten können. Damit ist der Weg frei für die Einrichtung eines zentralen Vergiftungsregisters beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). In diesem Register soll die in verschiedenen europarechtlichen Vorschriften geforderte systematische Registrierung von Vergiftungsfällen eingeführt werden. Außerdem wurden die Regelungen über die Gute Laborpraxis (GLP) an internationale und europäische Vorgaben und Erfordernisse angepasst sowie die Bußgeldvorschriften überarbeitet.

Derzeit gibt es in Deutschland noch kein zentrales, bundesweites Vergiftungsregister. Vielmehr sammeln sowohl das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als auch die in den Ländern eingerichteten „Informationszentren für Vergiftungen“ (GIZ) unabhängig voneinander Informationen über Erkrankungen, die durch Vergiftungen hervorgerufen werden. Zwar erfolgt bei Bedarf im Einzelfall eine Zusammenführung der Daten, eine systematische Erfassung und Auswertung aller Vergiftungs- oder Vergiftungsverdachtsfälle gibt es jedoch bislang nicht. Daher fehlt es in Deutschland an einem umfassenden Überblick über das tatsächliche Vergiftungsgeschehen in Deutschland.

Auch vor dem Hintergrund, dass z.B. die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (EU-Biozidverordnung) oder die Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) eine systematische Erfas-

sung von Vergiftungsfällen voraussetzen oder – wie in der Verordnung (EU) 2022/2371 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) – sogar Melde- und Informationspflichten vorgesehen sind, ist daher die Einführung eines bundesweiten Vergiftungsregisters erforderlich.

Einrichtung eines nationalen Vergiftungsregisters

Die Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb des nationalen Vergiftungsregisters finden sich in einem neuen Abschnitt 4a („Vergiftungsregister“), in den die folgenden Paragraphen aufgenommen wurden:

- § 16g Einrichtung und Führung eines Vergiftungsregisters;
- § 16h Beirat;
- § 16i Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverwendung und Daten-